

Satzung
des Turn- und Sportvereins
Oberkochen e. V. 1903
vom 19. Mai 1951

(Stand nach den Beschlüssen in der
Generalversammlung vom 3.4.1998)

(Stand nach den Beschlüssen in der
Mitgliederversammlung vom 27.03.2009)

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein ist 1903 gegründet und 1913 unter dem Namen Turnverein Oberkochen e. V. in das Vereinsregister eingetragen worden.
Der Verein führt nunmehr den Namen
„Turn- und Sportverein Oberkochen e. V. 1903“ mit Sitz in Oberkochen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus den:

- **aktiven Mitgliedern**
- **passiven Mitgliedern**
- **Ehrenmitgliedern.**

§ 4

1. **Aktives Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Hauptausschuss, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den erweiterten Ausschuss anrufen. Dieser entscheidet dann endgültig.
2. **Passives Mitglieder** kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entsprechend.

3. Bei einem **Anschluss** eines sporttreibenden Vereins werden diese Mitglieder durch Berufung aufgenommen. Die Berufung erfolgt schriftlich mit einer Bedenkzeit von vier Wochen. Vorherige Mitgliedschaft wird angerechnet.
4. Personen die sich um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht, oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bewiesen haben, können geehrt werden. Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt. Für den Erlass dieser Ehrenordnung ist der Hauptausschuss zuständig

§ 5

1. Die **Mitgliedschaft endet** durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der **Vereinsaustritt** ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Hauptausschuss bis zum 30.9. schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein **ausgeschlossen werden**:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens, oder wenn es trotz Mahnungen seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den erweiterten Ausschuss zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der erweiterte Ausschuss entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

1. Sämtliche Mitglieder haben das **Recht der Teilnahme** am gesamten Vereinsbetrieb, sowie auf die Mitbenutzung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereins. Der Hauptausschuss kann wegen der Ausübung dieser Rechte besondere Bestimmung und Einschränkungen erlassen.
2. Die Mitglieder sind zur **Entrichtung von Beiträgen** verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Beitragsordnung kann vom Hauptausschuss erlassen werden.

III. Verwaltung und Organisation

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Ausschuss
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 8

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn das Interesse des Vereins, darüber befindet der Hauptausschuss, es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Hauptausschuss beantragt.

§ 9

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist besonders zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Kassenberichte
- Entgegennahme der Berichte der Klassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Hauptausschusses und des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Sonderhaushalte
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 10

1. Die Bekanntgabe der **Einberufung** zu Mitgliederversammlungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Oberkochen und durch den Aushang im Vereinskasten des TSV-Heims, unter Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung geschehen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift und des wesentlichen Inhalts der Änderung mitgeteilt werden.
2. **Anträge** für die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. **Dringlichkeitsanträge** aus der Mitgliederversammlung können nur durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird vom **1. Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
3. **Sämtliche Beschlüsse** werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die **Änderung der Satzung**, mit Ausnahme der § 1 und § 11, Abs. 3 bis 6, kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur **Abänderung des Vereinszweckes** (§ 1 und § 11, Abs. 3 bis 6) ist eine Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig und diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§ 32 und § 33 BGB).
6. **Wahlen und Beschlüsse** können durch Zuruf vorgenommen werden, wenn von keinem der Anwesenden Einspruch erhoben wird.

Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen zählen nicht.

7. **Wahlberechtigt** und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu **protokollieren** und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

1. Der **erweiterte Ausschuss** besteht aus dem Hauptausschuss (§ 13) und den Abteilungsleitern.
2. die **Abteilungsleiter** berichten dem erweiterten Ausschuss über das sportliche Geschehen in ihren Abteilungen.
3. Der vom Hauptausschuss dem erweiterten Ausschuss vorgelegte **Etat** wird im erweiterten Ausschuss beraten und abgestimmt. § 13 gilt entsprechend. Der erweiterte Ausschuss berät den Hauptausschuss in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
4. Mitglieder des erweiterten Ausschusses können vom Hauptausschuss jederzeit beratend hinzugezogen werden.
5. 25 % der Abteilungsleiter können verlangen, dass ein von ihnen benannter Tagesordnungspunkt behandelt wird.

§ 13

1. Der **Hauptausschuss** besteht aus dem Vorstand (§ 14), dem Leiter des Vereinsheimes, dem techn. Leiter, dem Jugendleiter, dem Schriftführer und den Beisitzern.
2. Der Hauptausschuss hat mindestens **4 Beisitzer**.
3. **Beisitzer** kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Hauptausschussmitglieder bleiben im Amt, bis eine weitere Wahl stattgefunden hat.
4. Der Hauptausschuss **führt die Geschäfte des Vereins** nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Hauptausschuss ist **beschlussfähig**, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 11, Abs. 6 gilt entsprechend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Hauptausschuss **überwacht und ordnet** die Tätigkeit der Abteilungen. Er berichtet über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 14

1. Der **Vorstand**, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem :
 1. **Vorsitzenden**
 2. **stellvertretenden Vorsitzenden**
 3. **Schatzmeister** (Kassierer)
2. **Je zwei Vorstandsmitglieder** gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die **Wahl** erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Gewählt werden kann, wer Vereinsmitglied und volljährig ist. Er bleibt im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung der Ausschüsse (§ 12 und § 13).
5. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die gefassten Beschlüsse ausgeführt werden.

§ 15

1. Die **Abteilungen** regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Die Abteilungen **sind nicht berechtigt**, den Vereinsbeitrag einzuziehen, sie können jedoch einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Abteilungsleiter sind nicht berechtigt, ohne Bevollmächtigung durch den Vorstand Verpflichtungen einzugehen.

3. Für die **Abteilungsversammlung**, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände kann sich jede Abteilung eine Geschäftsordnung geben, ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Jede Geschäftsordnung muss vom Hauptausschuss genehmigt werden.

4. Jeder **Abteilungsausschuss** ist gegenüber dem Hauptausschuss mitteilungs-pflichtig.
5. Eine **Jugendordnung muss erstellt werden.**

§ 16

Bei der nach § 11, Abs. 4 etwa erfolgten **Auflösung des Vereins** fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Württ. Landessportbund e. V. und wird von der zuständigen Stelle des Verbandes solange verwaltet, bis am Ort wieder ein Turn- und Sportverein entsteht, der dem WLSB angehört und dem sodann das Vereinsvermögen zufällt.

Ist eine derartige Verwendung innerhalb von 5 Jahren nicht möglich, so sind die Mittel nach den satzungsgemäßen Zwecken des WLSB zu verwenden.

§ 17

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss- und Haushaltslage angemessene Vergütungen bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge bezahlt werden.

§ 18

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Mitglieder in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Satzungen aufgehoben.